Amt Plau am See

Plauer Zeitung

Amtsblatt des Amtes Plau am See | Jahrgang 127 | Nr. 11 | Mittwoch, den 22. November 2023

Pünktlich zur Vorweihnachtszeit: Plauer Stadtgutschein nimmt Fahrt auf!

Weihnachten steht vor der Tür.
Zeit über Geschenke nachzudenken! Eine gute Idee mit lokalem Bezug ist der neue Stadtgutschein Plau am See. Wer mit ihm beschenkt wird, kann sein individuelles Einkaufserlebnis selbst gestalten. Denn schon jetzt sorgen Plauer Unternehmer für ein weitgefächertes Angebot. Ob charmante Boutiquen, inhabergeführte Geschäfte, abwechslungsreiche Cafés und Restaurants oder verschiedene Dienstleistungen – der Stadtgutschein bündelt die Vielfalt in Plau am See und stärkt gleichzeitig die lokalen Unternehmen.

Die Attraktivität der Stadt stärken
„Der neue Einkaufsgutschein trägt dazu bei, die Attraktivität unserer Stadt zu erhalten und weiter voranzutreiben", betont Sven Hoffmeister, Bürgermeister in Plau am See. „Er bindet jeden Euro, der so verschenkt wird, in Plau am See. Je höher die Beteiligung auf Seiten der Gutscheinkäufer, aber insbesondere auch der Unternehmen, umso mehr profitieren alle."

Über 20 Geschäfte, Gastronomen und Dienstleister machen bei dem Plauer Gutschein-System bereits mit, aber es sollen noch deutlich mehr werden, wünscht sich die Plauer Citymanagerin Corinna Thieme, die gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Tourist Info, Michael Wufka, die Einführung vorbereitet hat.

„Der Stadtgutschein bietet jede Menge Flexibilität", erklärt Corinna Thieme. „Er muss nicht auf einmal eingelöst werden, sondern das geht auch in Teilbeträgen. Heute einen Kaffee trinken oder essen gehen, nächsten Monat in einem der kreativen Läden in Plau einkaufen – der Gutscheinbetrag ist drei Jahre gültig und kann jederzeit wieder aufgeladen werden. Und das Beste ist: Für die teilnehmenden Unternehmen ist das Mitmachen unkompliziert."

Geringer Aufwand für die Händler
Die Akzeptanzstellen haben keine Einrichtungsgebühren und keine fixen Kosten. Geringe Gebühren entstehen für die Gewerbetreibenden nur, wenn Umsatz durch die Gutscheine generiert wird. Um den Stadtgutschein Plau am See anzunehmen, wird lediglich ein Smartphone, Tablet oder PC benötigt. Im Hintergrund sorgt ein vollautomatisiertes Cash-Management-System für die lückenlose Abrechnung und dokumentiert jeden Cent. Ein weiterer Vorteil, besonders in der Adventszeit, ist, dass Unternehmen mit den Stadtgutscheinen ihren Mitarbeitern steuerfrei bis zu 50,00 Euro eine Freude machen können, da er alle Kriterien des „steuerfreien Sachbezugs" erfüllt.

Der Stadtgutschein Plau am See konnte erstmals auf dem Regionalmarkt am 30. September erworben werden und soll jetzt so richtig Fahrt aufnehmen.

Unter dem Motto „Du hast die Wahl! Kauf lokal." werden weitere Unternehmen zum Mitmachen geworben und für Frequenz im Weihnachtsgeschäft der lokalen Wirtschaft gesorgt.

Präsentation der Beteiligten auf einer Website
Zu erhalten ist der Stadtgutschein in der Tourist Info Plau am See, bei Creativ und Hobby Plau in der Steinstr. 10, in der Plaupause in der Großen Burgstr. 13 sowie online unter https://stadtgutschein.plauamsee.de. Hier werden auch die teilnehmenden Unternehmen präsentiert und alle Fragen rund um den Stadtgutschein beantwortet.

Kontakt und Rückfragen:
Corinna Thieme, Innenstadtmanagerin der Stadt Plau am See
Markt 2, 19395 Plau am See
Telefon: 038735 49452
E-Mail: c.thieme@amtplau.de

Aus dem Inhalt

Seite 3	Neues aus dem Kijuz
Seite 5	Plauer Weihnacht 2023
Seite 8	Herbstfest in Karow
Seite 11	Burgmuseum/100 Jahre Radio
Seite 13	2. Burgweihnacht
Seite 15	Neues vom Handball
Seite 25	Nikolausaktion im Rathaus
Seite 33	Veranstaltungskalender
Seite 34	Amtliche Mitteilungen
Seite 38	Glückwünsche/Service

Die Plauer Zeitung erscheint kostenlos einmal im Monat in Auflage von 4.950 Exemplaren im Amt Plau am See. Sie ist für auswärtige Leser im Abonnement erhältlich.

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

– Bekanntmachung der Genehmigung –

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat am 29. März 2023 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See in der Fassung vom Februar 2023 beschlossen und festgestellt.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee" und ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beläuft sich auf eine Fläche von etwa 18,9 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 63 (tlw.), 64 (tlw.), 65/3, 66/3, 67/3, 68/3, 69/3, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 76/5, 77/4, 77/6, 78/4, 78/6, 79/2, 80/2, 115/13, 115/17, 155, 156/11, 157/19, 158, 159, 160/21, 161/63, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 401/1, 401/3, 401/34, 401/35, 401/36, 401/40, 401/41, 401/42, 401/43, 401/44, 401/45, 401/46, 401/47, 401/48, 401/49, 401/50, 401/51, 401/52, 401/53 und 401/54 der Flur 6 in der Gemarkung Plau. Der Änderungsbereich umfasst gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde vom 22. September 2023 (Aktenzeichen: BP 220043) wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Erscheinungstages wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadt Plau am See, Bauamt, Markt 2, 19395 Plau am See, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Internetseite der Stadt Plau am See unter https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene möglich. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebau-ungsplan und des Flächennutzungsplanes
- eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht werden.

Plau am See, den 22.11.2022

gez. Sven Hoffmeister
Bürgermeister
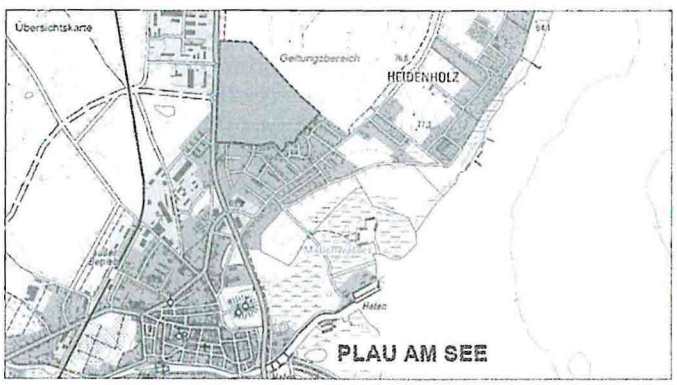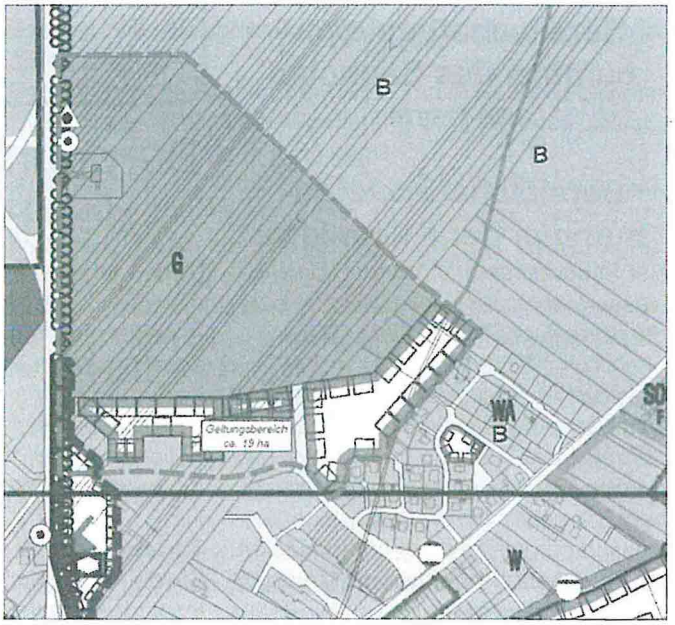
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches: